



Bildungszentrum  
Familie·Umwelt·Kultur  
Kloster  
Roggenburg

# SCHUTZKONZEPT

## zur Prävention sexualisierter Gewalt

im Bildungszentrum für  
Familie, Umwelt und Kultur  
am Kloster Roggenburg



# INHALTSVERZEICHNIS

VORWORT	3
<b>1. Begriffsklärung</b>	5
1.1 Sexualisierte Gewalt	5
1.1.1 Grenzverletzung	5
1.1.2 Sexuelle Übergriffe	6
1.1.3 Strafrechtlich relevante Formen sexualisierter Gewalt	6
1.2. Kultur der Achtsamkeit	7
1.2.1 Nähe und Distanz	7
1.2.2 Selbstverständnis unseres pädagogischen Handelns	7
<b>2. Qualitätsstandards</b>	8
2.1 Räumliche Gegebenheiten	8
2.2 Außendarstellung	8
2.3 Personalauswahl	8
2.4 Schulung/Sensibilisierung	9
2.5 Verhaltenskodex	9
2.6 Selbstverpflichtung	10
2.7 Zuständigkeiten	10
2.7.1 Ansprechperson	10
2.7.2 Vertrauensperson und beauftragte Person für Prävention	11
2.7.3 Leitung	11
2.7.4 Externe Ansprechperson/Netzwerke	11
2.8 Interventionsleitfaden/Notfallplan	12
2.8.1 Intervention	12
2.8.2 Beschwerden und Interventionsleitfaden/Notfallplan	12
2.9 Verankerung im Leitbild	12
2.10 Kooperation mit dem Walderlebniszentrum Roggenburg	13
ANHANG	14
<b>Linksammlung</b>	14
<b>Kriseninterventionsleitfaden</b>	14
<b>Verhaltenskodex</b>	15
Anlage: §§ Straftaten im Zusammenhang mit sexualisierter Gewalt	17



## VORWORT

Bildung meint, die menschliche Entfaltung und die Persönlichkeitsentwicklung eines jeden Einzelnen auf dem Weg zu begleiten. Auf diesem pädagogischen Weg spielt das Verhältnis von Nähe und Distanz eine ganz besondere Rolle. Heute sind wir uns auch der Schattenanteile dieses Verhältnisses mehr bewusst als früher. So ist ein besonderer Schutzraum vor sexualisierter Gewalt in den Einrichtungen der Bildungsarbeit eine klare Verpflichtung.

Wir danken der konzeptionellen Vorarbeit der Jugendbildungsstätten Bayern, auf deren Grundlage wir unser Konzept zur Prävention sexualisierter Gewalt weiterentwickelt haben. In besonderer Weise arbeiten wir mit den Jugendbildungsstätten Babenhausen und Windberg zusammen und vertiefen gemeinsame Projekte.

Unsere eigene Arbeitsgruppe bestand aus Mitarbeitenden aller Fachbereiche. Wir adaptierten den vorliegenden Text aus: Jugendbildungsstätten Bayern, Prävention sexualisierter Gewalt in den Jugendbildungsstätten Bayern, 2022, für unsere Einrichtung und konkretisierten das Konzept auch im Hinblick auf eine Selbstverpflichtungserklärung der Mitarbeitenden und einen Interventionsplan.

Ein Dank gilt den Kolleginnen der Arbeitsgruppe und allen Mitarbeitenden unseres Bildungszentrums für ein kompetentes Zusammenwirken zum Wohle aller, die unser Haus besuchen.

Pater Roman Lösching  
Direktor des Bildungszentrums für Familie, Umwelt und Kultur  
am Kloster Roggenburg





# 1. BEGRIFFSERKLÄRUNG

In der aktuellen Diskussion stehen die Begriffe sexualisierte Gewalt, sexuelle Gewalt, sexuelle Kriminalität, sexueller Missbrauch und andere nahezu synonym nebeneinander, obwohl sie es nicht sind. Wir verwenden den Überbegriff sexualisierte Gewalt. Innerhalb dieses Überbegriffes bedarf es allerdings einer Differenzierung.

## 1.1 Sexualisierte Gewalt

Die folgende Unterscheidung soll dabei helfen zu beschreiben, was sexualisierte Gewalt ist und wo sie beginnt. Diese ist so in der Arbeitshilfe des BJR und Prätect zu finden.

### 1.1.1 Grenzverletzung

„Von Grenzverletzungen spricht man dann, wenn Personen mit ihrem Verhalten bei anderen zufällig oder aus Versehen eine persönliche Grenze überschreiten. Grenzverletzungen sind im pädagogischen Alltag nicht ganz zu vermeiden. Für die Bewertung einer Handlung als grenzverletzend sind nicht nur objektive Faktoren, sondern auch das subjektive Erleben der Betroffenen von Bedeutung. Zufällige und unbeabsichtigte Grenzverletzungen [...] können besprochen und berichtigt werden. Dazu gehört, dass die grenzverletzende Person ihren Fehler einsieht, sich dafür entschuldigt und darum bemüht, dass dies nicht wieder passiert.“

*Prätect – Grundlagen der Prävention sexueller Gewalt, Arbeitshilfe Bayrischer Jugendring 2013 (S. 9)*

#### Mögliche Arten von Grenzverletzungen

- Verbal: u.a. beleidigende, anzügliche, sexistische Bemerkungen
- Physisch: u.a. unangemessene Berührung, Annäherung oder Zurschaustellung
- Psychisch: u.a. durchgehend abwertendes Verhalten
- Digital: u.a. Zusenden/Einfordern von unangemessenen Bildern, Videos und verbalem Austausch

*Prätext – Grundlagen  
der Prävention sexueller  
Gewalt, Arbeitshilfe  
Bayrischer Jugendring  
2013 (S. 9)*

### 1.1.2 Sexuelle Übergriffe

Übergriffe dagegen geschehen nicht aus Versehen. Sie sind nicht unbedingt genau geplant, können aber wiederholt durch Unachtsamkeit oder mangelnde Offenheit geschehen. Übergriff meint, wenn durch das Verhalten wiederholt jemand gekränkt, herabgesetzt oder verletzt wird und die abwehrende Haltung des Gegenübers oder Kritik von anderen übergangen wird. Grenzen und Abwehr werden bewusst oder fahrlässig übergangen. „Übergriffige Verhaltensweisen sind kein ‚Kavaliersdelikt‘, sondern eine Form von Machtmissbrauch und Ausdruck einer respektlosen Haltung gegenüber anderen. Sexuelle Übergriffe können Teil einer Täterstrategie zur Vorbereitung weiterer sexueller Gewalt sein. In Fällen von Übergriffen muss konsequent reagiert werden, um die Situation zu stoppen und den Schutz der Jungen und Mädchen sicher zu stellen.“

Der subjektiv wahrgenommene Machtunterschied spielt bei sexuellen Übergriffen eine wichtige Rolle. So können sexuelle Übergriffe auch unter Gleichaltrigen und/oder scheinbar Gleichberechtigten vorkommen.

### 1.1.3 Strafrechtlich relevante Formen sexualisierter Gewalt

„Sexuelle Gewalt [...] meint jede sexuelle Handlung, die an oder vor einem Kind oder einem/einer Jugendlichen entweder gegen dessen/deren Willen vorgenommen wird oder der das Kind oder der/die Jugendliche aufgrund körperlicher, psychischer, kognitiver oder sprachlicher Unterlegenheit nicht wissentlich zustimmen kann. Der/die Täter/Täterin nutzt seine/ihre Macht- und Autoritätsposition aus, um seine/ihre eigenen Bedürfnisse auf Kosten des Kindes zu befriedigen.“

Strafrechtlich relevante Formen sexualisierter Gewalt sind im Strafgesetzbuch als Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung (§§ 174 ff.) definiert.

#### **Unter Strafe stehen demnach insbesondere:**

- der sexuelle Missbrauch von Kindern (§ 176 StGB),  
Jugendlichen (§ 182 StGB) und Schutzbefohlenen (§ 174 StGB)
- die Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger (§ 180 StGB)
- jedes Zugänglichmachen von pornographischen Produkten an Mädchen und Jungen (§ 184 StGB)
- jede Form von Kinderpornografie (§ 184b StGB)

*Prätext – Qualifizierung  
zur Prävention sexueller  
Gewalt, Arbeitshilfe  
Bayrischer Jugendring  
2013 (S. 16)*



## 1.2 Kultur der Achtsamkeit

Die Bedürfnisse nach Sicherheit, Anerkennung und Zugehörigkeit sind die Triebfedern aller Menschen, sich in Gruppen zu begeben. Für Kinder und Jugendliche gilt das umso mehr, da sie auf diese Grundlagen angewiesen sind, um sich zu starken Persönlichkeiten entwickeln zu können. Das Bewusstsein um diese Bedürfnisse gibt Erwachsenen eine große Macht und erfordert unbedingt einen verantwortlichen Umgang.

### 1.2.1 Nähe und Distanz

In der Pädagogik sind Nähe und Distanz als widersprüchliche Faktoren ständig präsent. Nähe ist existenziell für Leben und Entwicklung, drückt Vertrauen aus und schafft wiederum Vertrauen und Schutz. Je näher Menschen sich jedoch sind, desto verletzlicher sind sie und das weckt den Wunsch nach Abstand. Abstand wiederum schafft Raum für eigene Entwicklung, drückt Respekt aus und ermöglicht Reflexion. Abstand weckt aber auch den Wunsch nach Nähe.

„Das Oszillieren zwischen Nähe und Distanz ist der Motor von Selbst- und Welterkundung und das bedeutet Entwicklung.“

Wir wissen um die Dynamik und Problematik dieses Spannungsfeldes und gehen verantwortungsbewusst und reflektiert wie folgt damit um.

*Vgl. Schrapper, C. (2014): Nähe und Distanz, Grenzverletzung in pädagogischen Einrichtungen, unter [www.uni-koblenz-landau.de/de/koblenz/fb1/sempaed/sozpaed/vortraege/Naehe](http://www.uni-koblenz-landau.de/de/koblenz/fb1/sempaed/sozpaed/vortraege/Naehe), aufgerufen am 12.02.2021*

### 1.2.2 Selbstverständnis unseres pädagogischen Handelns

Unser Handeln ist geprägt von Wertschätzung, Respekt und Vertrauen, indem wir

- die Persönlichkeit und die Würde jeder Person achten,
- Signale und Grenzen wahrnehmen und diese in unsere Überlegungen und Handlungen einbeziehen,
- uns Zeit, Ruhe und Empathie für die Arbeit mit den uns Anvertrauten geben,
- Beziehungen transparent gestalten,
- Kindern und Jugendlichen den Grad der Nähe und Distanz mitbestimmen lassen und die Entscheidung respektieren, aber die Verantwortung für Grenzsetzung und Grenzachtung behalten,
- bei Missachtung der Grundbedürfnisse der Kinder und Jugendlichen, egal durch wen, Position beziehen und auch unangenehme Auseinandersetzungen nicht aus dem Weg gehen,
- bereit sind, unser eigenes Verhalten in diesem sensiblen Bereich stets kritisch zu hinterfragen und ggf. anzupassen, da die individuellen Grenzen hier sehr unterschiedlich sind,
- in der Lage sind, Intuition und „Bauchgefühle“ bei uns und anderen zuzulassen und professionell zu bearbeiten.

## 2. QUALITÄTSSTANDARDS

Gemäß unserem Auftrag zum Wohl der uns anvertrauten Kinder, Jugendlichen und anderer Schutzbefohlener, legen wir als Bildungszentrum für Familie, Umwelt und Kultur am Kloster Roggenburg folgende Qualitätsstandards fest und verpflichten uns, diese einzuhalten und kontinuierlich weiterzuentwickeln.

### 2.1 Räumliche Gegebenheiten

Die Räumlichkeiten in unserem Bildungshaus stehen im Spannungsfeld zwischen Frei-Raum zur Entfaltung und Räumen, in denen Sicherheit gegeben ist. Wir wissen um diese Thematik. Deshalb werden unsere Räume unter dem Aspekt des Schutzes von den Mitarbeitenden beachtet und analysiert. Kritische Räume werden so umgestaltet bzw. beaufsichtigt, dass einerseits das Freiheitsbedürfnis von Jugendlichen respektiert wird und andererseits trotzdem größtmögliche Sicherheit gegeben ist.

### 2.2 Außendarstellung

Informationen zu Beratungsstellen und Notfallnummern wie auch Ansprechpersonen hängen im Haus sichtbar für alle Gäste und das Personal aus. Eine Kurzinformation mit dem Fokus zur Prävention sexualisierter Gewalt und dem Bewusstsein dafür ist im Leitbild und auf der Homepage verankert und wird auch in geeigneter Weise den Gästen im Haus kommuniziert. In unserem Bildungszentrum werden eine oder mehrere Vertrauenspersonen bzw. Präventionsbeauftragte benannt, die entsprechend qualifiziert sind (siehe 2.5.2 und 2.5.3). Sie sind Ansprechpersonen für Personal, Honorarkräfte, Ehrenamtliche und Gäste bei Fragen und Auffälligkeiten.

### 2.3 Personalauswahl

In der Bewerbungsphase wird mit allen Mitarbeitenden des Bildungshauses die Bedeutung des Kinder-, Jugend- und Arbeitnehmerschutzes angesprochen und in der Einführungsphase neuer Mitarbeitenden unser Schutzkonzept und das vorliegende Papier detailliert besprochen. Gleiches gilt für die Einführung von Freiwilligendienstleistenden, ehrenamtlich Mitarbeitenden und Hospitierenden sowie Honorarkräften, die nicht nur punktuell z.B. für einen Fachvortrag im Einsatz sind. Entsprechend der gesetzlichen Vorgaben wird von allen Mitarbeitenden, auch von Honorarkräften, Hospitierenden und Freiwilligendienstleistenden ein erweitertes Führungszeugnis verlangt. Dies geschieht im regelmäßigen Turnus.



Darüber hinaus werden von allen Mitarbeitenden und Honorarkräften der für das Bildungszentrum geltende Verhaltenskodex und die Selbstverpflichtungserklärung unterschrieben (siehe 2.5 und 2.6).

## 2.4 Schulung/Sensibilisierung

Ein besonderer Fokus bezieht sich auf die Sensibilisierung aller Mitarbeitenden in unserer Einrichtung (Hauswirtschaft, Haustechnik, Verwaltung und pädagogischer Bereich).

In die Schulung zur Sensibilisierung müssen alle Arbeitsbereiche und Personen einbezogen werden, die in unserem Haus arbeiten, da viele im Haus Arbeitende Zugang zu den verschiedensten Bereichen des Bildungshauses (z. B. Gästehaus, Nasszellen usw.) haben. Die Sensibilisierung für das Thema und die damit verbundene Aufmerksamkeit kann und soll zu präventiven Maßnahmen führen. Wichtig dabei ist, Auffälligkeiten an die jeweiligen Vertrauenspersonen weiter zu melden, um dann in einem geschützten Rahmen weitere Schritte zu verfolgen.

Wichtig ist, die Prävention sexualisierter Gewalt als Querschnittsthema zu etablieren und auch durch wiederholte Schulungen die neuen Mitarbeitenden mitzunehmen und alle auf den gleichen und aktuellen Stand zu bringen. Aus diesen Gründen werden alle Mitarbeitenden unseres Hauses zum Thema Prävention sexualisierter Gewalt regelmäßig geschult und qualifiziert. Die Inhalte und Qualifizierungsmaßnahmen sind auf die jeweiligen Arbeitsbereiche ausgerichtet, thematisieren aber immer das Schutzkonzept und den Interventionsleitfaden. Die Schulungen werden von externen Fachkräften und von qualifiziertem Personal unserer Einrichtung in verschiedenen wiederkehrenden Formaten durchgeführt.

Durch die Verankerung der regelmäßig wiederkehrenden Schulungen und Workshops bleibt das Thema Prävention durchgehend präsent und führt so zu einem sensibilisierten Blick in allen Arbeitsbereichen unseres Bildungshauses.

## 2.5 Verhaltenskodex

Der Verhaltenskodex wird bei Einstellung zusammen mit den Vertragsunterlagen ausgehändigt. Die Mitarbeitenden unterzeichnen alle Unterlagen und den Kodex zu Beginn der Tätigkeit in unserem Haus.

Inhaltlich wird überall auf folgende Punkte eingegangen:

- Nähe und Distanz achtsam wahren (siehe Punkt 1.2.1).
- Individuelle Grenzen der Jugendlichen werden respektiert. Jugendliche dürfen offen sagen und/oder zeigen, wenn ihnen eine Situation oder ein Verhalten unangenehm ist.
- Offene und eindeutige Kommunikation bei Situationen, in denen jemand allein mit einem Jugendlichen spricht.

- Kollegiale Unterstützung: Grenzüberschreitendes Verhalten wird an die Mitarbeitenden zurück gemeldet. Grundsätzliche Offenheit für Rückmeldungen ist gegeben. Bei Bedarf wird Unterstützung bei den entsprechenden Stellen in der Einrichtung und ggf. außerhalb eingeholt
- Einhalten des Interventionsleitfadens – direktes Eingreifen nur in Situationen mit akuter Gefahr, die direkt abgewendet werden kann.
- Körperkontakt nur in pädagogisch sinnvollen Situationen und mit Ankündigung. Bei Unbehagen während einer Übung besteht immer die Möglichkeit, die Übung zu verlassen.
- Eine klare Regelung in Bezug auf Kontakte zu Teilnehmenden außerhalb des Arbeitskontextes liegt vor.
- Sexualisierte Kommunikation, Kleidung, Atmosphäre o.ä. wird thematisiert.

## 2.6 Selbstverpflichtung

Eine Selbstverpflichtung kann eine Ergänzung zum erweiterten polizeilichen Führungszeugnis sein und damit zusätzliches Abschreckungspotential entfalten. In der Selbstverpflichtung werden rechtskräftige Verurteilungen oder laufende Ermittlungsverfahren weiterer StGB relevanter Verstöße abgefragt. Zudem wird eine Verpflichtung der Mitarbeitenden eingeholt, gegenüber unserer Einrichtung unverzüglich mitzuteilen, wenn ein neues Ermittlungsverfahren wegen einer der genannten Straftaten eingeleitet wird.

Beispielhafte Auflistung möglicher StGB-relevanter Verstöße:

- Verletzung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht (§ 171 StG)
- Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung (§§ 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184g, 184i StGB)
- Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereichs durch Bildaufnahmen (§ 201a Abs.3 StGB)
- Misshandlung Schutzbefohlener (§ 225 StGB)
- Menschenhandel (§ 232 StGB), Zwangsprostitution (§ 232a StGB), Zwangsarbeit (§ 232b StGB), Ausbeutung der Arbeitskraft (§ 233 StGB), Ausbeutung unter Ausnutzung einer Freiheitsberaubung (§ 233a StGB)
- Menschenraub, Entziehung Minderjähriger oder Kinderhandel (§§ 234, 235 und 236 StGB)

## 2.7 Zuständigkeiten

### 2.7.1 Ansprechperson

Grundsätzlich sind alle Mitarbeitende unseres Hauses Ansprechpersonen für den Bereich Prävention und sind dazu mit den Grundlagen der Prävention vertraut und (intern) geschult. Wenn alle Mitarbeitende ein Auge darauf haben, was vor Ort passiert, kann sexualisierte Gewalt bestmöglich ver-



hindert werden. Alle Mitarbeitende wissen, an wen sie sich im Verdachtsfall wenden müssen und wie kritisches und übergriffiges Verhalten dokumentiert werden muss.

### **2.7.2 Vertrauensperson und beauftragte Person für Prävention**

Eine Vertrauensperson ist eine hauptberuflich mitarbeitende Person, die mindestens die Basisschulung für Vertrauenspersonen oder eine gleichwertige Schulung abgeschlossen hat und sich regelmäßig im Bereich Prävention weiterbildet. Sie ist die erste Ansprechperson für Gäste unseres Hauses, wenn es um übergriffiges Verhalten geht. Bei dieser Person laufen auch alle Anfragen und Informationen zusammen. Sie weiß, was im Interventionsfall zu tun ist und weiß um einen Kriseninterventionsfahrplan. Sie kümmert sich um alle Angelegenheiten, die neben einem Präventions- und Interventionskonzept anfallen, wie z.B. das Angebot von Schulungen. Für die Mitarbeitenden ist sie die Ansprechperson in allen Fragen zu diesem Bereich und steht in engem Kontakt zur Leitung.

### **2.7.3 Leitung**

Die Leitung des Bildungszentrums trägt im Auftrag des Trägers die Verantwortung dafür, was im Haus passiert. Sie ist Teil des Krisenteams und dessen Sprachrohr nach außen. Die Leitung weiß um das Präventionskonzept und kann dieses auch bei Anfragen von Schulen und anderen Einrichtungen sowie Behörden vertreten. Die Leitung ist für die Benennung und Sicherstellung der Qualifizierung von Vertrauenspersonen und Präventionsbeauftragten verantwortlich und ist im Krisenfall direkte Ansprechperson. Sie informiert die beauftragte Person für Prävention, wenn Entscheidungen der Leitung den Bereich Prävention (mit)betreffen.

### **2.7.4 Externe Ansprechperson/Netzwerke**

Externe Ansprechpersonen sind ein wichtiger Baustein in einem wirkungsvollen Präventionskonzept. Im Krisenfall ist es für Betroffene und Verantwortliche wichtig, professionell ausgebildete Fachkräfte dazu zu holen. Diese Personen haben besonderes Fachwissen im Umgang mit sexualisierter Gewalt und können die Verantwortlichen vor Ort angemessen unterstützen. Der Kontakt zu externen Stellen sollte über die beauftragte Person für Prävention bzw. die Leitung hergestellt werden, sofern es bei Beschwerden und mutmaßlichen Vorfällen nicht um sie selbst als beschuldigte Person geht. In diesem Fall hat der Kontakt über die Leitung zu erfolgen. Alle Vorgänge und Maßnahmen sollten stets transparent und unter Einbezug der beauftragten Person für Prävention bzw. der Leitung erfolgen. Keiner sollte eigenmächtig Entscheidungen treffen oder treffen müssen.

## 2.8 Interventionsleitfaden/Notfallplan

### 2.8.1 Intervention

Unsere Einrichtung implementiert nachfolgende Punkte in ihre Gremienarbeit und in ihre pädagogische Haltung:

- Risiko-/Gefährdungsanalyse
- Qualifizierung
- Regeln
- Beschwerdemöglichkeiten
- Interventionsleitfaden/Notfallplan

### 2.8.2 Beschwerden und Interventionsleitfaden/Notfallplan

Es gehört zur Achtsamkeitskultur unseres Hauses auf Rückmeldungen unserer Gäste wert zu legen. Dies geschieht durch Evaluationsbögen oder auf dem Weg einer Mitteilung in unserem Gäste-Briefkasten. Wo Rückmeldungen direkt an die eigenen Fachkräfte erfolgen, fließen diese in die pädagogische Diskussion unseres Arbeitskreises „AK-Pädagogik“ ein. In unserem Interventionsleitfaden/Notfallplan definieren wir konkrete Handlungsanweisungen, um im Verdachtsfall professionell reagieren zu können. Den Vertrauenspersonen, Präventionsbeauftragten und der Leitung liegt ein Entscheidungsbaum vor, der beispielhaft folgende Punkte beinhaltet:

- Ruhe bewahren
- Schutz von Beteiligten
- Handlungsketten je nach Fall
- Einbezug externer Fachberatungsstellen
- Information an den Träger
- Transparenz über Informationsweitergabe; „unternimm nichts über den Kopf des/der Betroffenen hinweg“

Zu allen Punkten des Interventionsleitfaden/Notfallplans hat eine angemessene Dokumentation zu erfolgen.

## 2.9 Verankerung im Leitbild

Das Leitbild unseres Bildungszentrums legt nach innen und außen die Werte und Ziele der Einrichtung fest. Ein Statement zum Umgang mit sexualisierter Gewalt gibt dem Thema Gewicht, macht es sichtbar und benennt dessen Brisanz in der Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und anderen Schutzbefohlenen.



## 2.10 Kooperation mit dem Walderlebniszentrum Roggenburg

Eine besondere Form der Zusammenarbeit besteht mit dem Walderlebniszentrum WEZ Roggenburg. Als staatliche Einrichtung der forstlichen Bildungsarbeit erstellt diese ein eigenes Schutzkonzept und überprüft mögliche Einträge im Bundeszentralregister selbst.

## ANHANG

### Linksammlung

- [www.jugendbildungsstaetten.de/ueber-uns/publikationen](http://www.jugendbildungsstaetten.de/ueber-uns/publikationen)
- [www.praetect.de](http://www.praetect.de)
- [www.uni-koblenz-landau.de/de/koblenz/fb1/sempaed/sozpaed/vortraege/Naehe](http://www.uni-koblenz-landau.de/de/koblenz/fb1/sempaed/sozpaed/vortraege/Naehe)

### Kriseninterventionsleitfaden

#### Notfallplan, wenn ein Verdacht auf (sexualisierte) Gewalt besteht

##### a) Im Rahmen von Seminaren des Bildungszentrums

###### Bei einem Verdacht:

1. Ruhe bewahren
2. Dem Betroffenen Glauben schenken
3. Einen stabilen Schutzraum für die betroffene Person herstellen
4. Beobachtungen und Schilderungen präzise notieren
5. Beobachtungen und Schilderungen ggf. mit Co-Leitung der Veranstaltung besprechen
6. Präventionsbeauftragte Person des Bildungszentrums zum Fall hinzuziehen
7. Protokolle über Gespräche sind zu erstellen

###### Bei einem bestätigten Verdacht:

8. Geschäftsführer wird informiert
9. Hinzuziehen einer externen Fachkraft (Geschäftsführer wird initiativ!)
10. Gegebenenfalls Ausschluss des Tatverdächtigen
11. Information an die Eltern (Geschäftsführer wird initiativ!)
12. In schwerem Fall: Anzeige (Geschäftsführer wird initiativ!)
13. Anregung einer professionellen Begleitung der betroffenen Person
14. Gegebenenfalls Anregung einer professionellen Begleitung der ganzen Gruppe

##### b) Bei Beleggruppen des Bildungszentrums

Die Beleggruppen müssen selbst ein Schutzkonzept vorweisen können.  
Aufgaben des Hauses sind:

- Wahrnehmen
- Ruhe bewahren
- Qualifizierten Prozess der Krisenintervention initiieren und begleiten.  
Plan für einen guten Prozess, siehe oben



## VERHALTENSKODEX

### **zur Prävention sexualisierter Gewalt im Bildungszentrum für Familie, Umwelt und Kultur am Kloster Roggenburg**

Dieser Verhaltenskodex gilt für alle Mitarbeitenden des Bildungszentrums. Er soll eine Handlungsgrundlage im Umgang mit sexualisierter Gewalt sein und gilt als Selbstverpflichtung aller Mitarbeitenden. Die Einhaltung dieser Handlungsgrundlage erwarten wir auch von allen Personen, die regelmäßig in unserem Haus für uns tätig sind und Kontakt zu Kindern haben.

#### **Kodex**

Als angestellte Person des Bildungszentrums bin ich mir meiner Verantwortung für das Wohl der uns anvertrauten Kindern, Jugendlichen und anderen Schutzbefohlenen bewusst.

Ich setze mich aktiv und entschieden dafür ein, diese vor sexualisierter Gewalt zu schützen. Im Arbeitsfeld unseres Hauses haben Tatpersonen nichts verloren. Daher setzt das Haus sich offen mit diesem Thema auseinander und sensibilisiert für grenzüberschreitendes Verhalten und hilft, dieses zu verhindern.

Prävention sexualisierter Gewalt ist somit ein fester Bestandteil des beruflichen Handelns in unserem Bildungszentrum.

- 1. Meine Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen ist getragen von Respekt, Wertschätzung und Vertrauen. Ich achte die Persönlichkeit und Würde der mir anvertrauten Personen, deren Angehörigen und aller Mitarbeitenden des Bildungszentrums**
- 2. Ich gestalte den Kontakt mit Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen transparent und gehe verantwortungsvoll mit Nähe und Distanz um. Ich respektiere die individuellen Grenzen und die Intimsphäre der Anderen und berücksichtige dies auch bei der Nutzung digitaler Medien (z.B. Social Media, Chats, SMS etc.)**
- 3. Ich bin mir meiner Verantwortung bewusst und nutze Abhängigkeiten nicht aus.**

4. **Ich verpflichte mich meine Möglichkeiten zu nutzen, um die mir Anvertrauten vor seelischer, körperlicher und sexualisierter Gewalt zu schützen. Die im Bildungszentrum vorhandenen Präventionsmaßnahmen setze ich aktiv um.**
5. **Ich beziehe aktiv Stellung gegen sexistisches, diskriminierendes, gewalttätiges und abwertendes Verhalten.**
6. **Ich habe ein waches Auge auf die mir Anvertrauten. Ich toleriere und ignoriere keinerlei Formen von Grenzverletzungen und spreche diese offen an. Der Schutz der mir anvertrauten Menschen steht dabei stets an erster Stelle.**
7. **Ich kenne die Verfahrenswege bei (vermuteter) sexualisierter Gewalt und die entsprechenden Ansprechpersonen. Ich weiß, dass ich mich sowohl intern als auch extern beraten lassen kann und verpflichte mich, fachliche Unterstützung zur Klärung in Anspruch zu nehmen.**
8. **Ich bin mir bewusst, dass jede sexualisierte Handlung mit Kindern, Jugendlichen und Menschen mit Behinderungen disziplinarische, arbeitsrechtliche und/oder strafrechtliche Folgen haben kann.**
9. **Ich versichere, dass ich nicht wegen einer Straftat im Zusammenhang mit sexualisierter Gewalt (§§ siehe Anlage) rechtskräftig verurteilt worden bin und auch kein Ermittlungsverfahren derzeit gegen mich eingeleitet worden ist.  
Ich verpflichte mich, falls ein Ermittlungsverfahren eingeleitet wird dies der Leitung des Bildungszentrums sofort mitzuteilen.**

Mit meiner Unterschrift erkenne ich den Verhaltenskodex an und setze die Inhalte aktiv um.

---

Name, Vorname

---

Geburtsdatum

---

Datum, Ort, Unterschrift



## Anlage: §§ Straftaten im Zusammenhang mit sexualisierter Gewalt

- § 171 StGB Verletzung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht
- § 174 StGB Sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen
- § 174a StGB Sexueller Missbrauch von Gefangenen, behördlich Verwahrten oder Kranken und Hilfsbedürftigen in Einrichtungen
- § 174b StGB Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung einer Amtsstellung
- § 174c StGB Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung eines Beratungs-, Behandlungs- oder Betreuungsverhältnisses
- § 176 StGB Sexueller Missbrauch von Kindern
- § 176a StGB Sexueller Missbrauch von Kindern ohne Körperkontakt mit dem Kind
- § 176b StGB Vorbereitung des sexuellen Missbrauchs von Kindern
- § 176c StGB Schwerer sexueller Missbrauch von Kindern
- § 176d StGB Sexueller Missbrauch von Kindern mit Todesfolge
- § 176e StGB Verbreitung und Besitz von Anleitungen zu sexuellem Missbrauch von Kindern
- § 177 StGB Sexueller Übergriff; sexuelle Nötigung; Vergewaltigung
- § 178 StGB Sexueller Übergriff, sexuelle Nötigung und Vergewaltigung mit Todesfolge
- § 180 StGB Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger
- § 180a StGB Ausbeutung von Prostituierten
- § 181a StGB Zuhälterei

- § 182 StGB Sexueller Missbrauch von Jugendlichen
- § 183 StGB Exhibitionistische Handlungen
- § 183a StGB Erregung öffentlichen Ärgernisses
- § 184 StGB Verbreitung pornographischer Inhalte
- § 184a StGB Verbreitung gewalt- oder tierpornographischer Inhalte
- § 184b StGB Verbreitung, Erwerb und Besitz kinderpornographischer Inhalte
- § 184c StGB Verbreitung, Erwerb und Besitz jugendpornographischer Inhalte
- § 184d StGB (weggefallen)
- § 184e StGB Veranstaltung und Besuch kinder- und jugendpornographischer Darbietungen
- § 184f StGB Ausübung der verbotenen Prostitution
- § 184g StGB Jugendgefährdende Prostitution
- § 184h StGB Begriffsbestimmungen
- § 184i StGB Sexuelle Belästigung
- § 184j StGB Straftaten aus Gruppen
- § 184k StGB Verletzung des Intimbereichs durch Bildaufnahmen
- § 184l StGB Inverkehrbringen, Erwerb und Besitz von Sexpuppen mit kindlichem Erscheinungsbild
- § 225 StGB Misshandlung von Schutzbefohlenen
- § 226 StGB Schwere Körperverletzung
- § 226a StGB Verstümmelung weiblicher Genitalien
- § 232 StGB Menschenhandel



- § 232a StGB Zwangsprostitution
- § 232b StGB Zwangsarbeit
- § 233 StGB Ausbeutung der Arbeitskraft
- § 233a StGB Ausbeutung unter Ausnutzung einer Freiheitsberaubung
- § 233b StGB Führungsaufsicht
- § 234 StGB Menschenraub
- § 234a StGB Verschleppung
- § 235 StGB Entziehung Minderjähriger
- § 236 StGB Kinderhandel



Bildungszentrum

Familie·Umwelt·Kultur

Kloster  
Roggenburg

Klosterstraße 3

89297 Roggenburg

Telefon (0 73 00) 96 11 -0

Telefax (0 73 00) 96 11 -511

[www.bildungszentrum-roggenburg.de](http://www.bildungszentrum-roggenburg.de)

E-Mail:[bildungszentrum@kloster-roggenburg.de](mailto:bildungszentrum@kloster-roggenburg.de)